

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 23.05.2012, zuletzt geändert am 13.05.2026, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Weinheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuung am Vor- und Nachmittag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Kindergärten mit Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer durchgehend ganztägigen Betreuungszeit für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
4. Altersgemischte Kindergärten: Einrichtungen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis 14 Jahre, jeweils mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung.
5. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung.
6. Schülerhorte: Einrichtungen für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet zum 01.09. eines jeden Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Anmeldung durch den Sorgeberechtigten hat schriftlich mit dem Anmeldeformular (Aufnahmeantrag) zu erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bis zum 15. des Monats oder zum Ende des Monats schriftlich zu erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, wird ein weiterer Monatsbeitrag erhoben.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Kündigungsgründe seitens des Trägers können unter anderem sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate trotz schriftlicher Mahnung
 - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (5) Bei den Schülerhorten sowie der Schulkindbetreuung in der Großen Altersmischung kann der Einrichtungsträger das Benutzungsverhältnis beenden, sofern Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der/des Erziehungsberechtigten eintreten, die Auswirkungen auf die Platzbelegung entsprechend den Platzvergabekriterien des Trägers haben.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und belegtem Betreuungsplatz erhoben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 %.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt).
- Kinder sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
 - Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
 - Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz / Monat im Einzelnen:

Kinderkrippe				
	Verlängerte Öffnungszeit		Ganztagsbetreuung	
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2024		ab 01.09.2024	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	457 €	320 €	685 €	480 €
2 Kindern	343 €	240 €	514 €	360 €
3 Kindern	228 €	160 €	343 €	240 €
4 oder mehr Kindern	91 €	64 €	137 €	96 €

Kindergarten / Kindertagesstätte				
	Verlängerte Öffnungszeit		Ganztagsbetreuung	
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2024		ab 01.09.2024	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	180 €	360 €	305 €	610 €
2 Kindern	135 €	270 €	229 €	458 €
3 Kindern	90 €	180 €	153 €	306 €
4 oder mehr Kindern	36 €	72 €	61 €	122 €

Schülerhort		
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2024	
	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr
1 Kind	320 €	167 €
2 Kindern	240 €	125 €
3 Kindern	160 €	84 €
4 oder mehr Kindern	64 €	33 €

- (3) Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren ermäßigt sich ab dem der Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monat.
Bei den Schülerhorten besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 3 Tage/Woche. Die Wochentage sind für mindestens ein Schulhalbjahr festzulegen. Die Gebühr wird auf 70 % des entsprechenden Monatsbeitrages festgesetzt.
- (4) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu-/Abgang folgenden Monat neu festgesetzt.
- (5) Für das Mittagessen in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird zusätzlich zu den Gebühren in § 5 Absatz 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt monatlich:

Angebot	Gebühren
Kinderkrippe / Kindergarten / Hort 5 Tage/Woche	94,00 €
Kinderkrippe / Hort 3 Tage/Woche	56,00 €

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zum folgenden Monatsersten fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Rückerstattung von Gebühren

- (1) Bleibt ein Kind länger als einen Kalendermonat infolge von Krankheit oder aufgrund ärztlicher Maßnahmen der Einrichtung fern, können die für diesen und die folgenden Krankheitsmonate fälligen Betreuungsgebühren nach § 5 Abs. 2 auf Antrag des Zahlungspflichtigen erlassen werden, sofern die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

- (2) Werden an mindestens 20 zusammenhängenden Betreuungstagen die Öffnungszeiten einer Einrichtung um mehr als eine Stunde täglich eingeschränkt oder wird die Einrichtung ganz geschlossen (z.B. aufgrund von Erkrankung des Personals, Schäden am Gebäude), können die Betreuungsgebühren nach § 5 Abs. 2 entsprechend des zeitlichen Umfangs der Einschränkung anteilig erstattet werden. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Kindergartenjahres und zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Bleibt ein Kind mindestens 5 Betreuungstage zusammenhängend der Einrichtung fern (ausgenommen Schließtage), kann die Verpflegungsgebühr für diese Fehltage auf Antrag des Zahlungspflichtigen mit 3,50 € je Essen erstattet werden. Der Antrag muss so früh wie möglich, spätestens am ersten Fehltag, vorliegen. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Kindergartenjahres und zum Ende des Kalenderjahres.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Weinheim, den 23.05.2026

Stadt Weinheim

Erster Bürgermeister
Andreas Buske